jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/22 88/02/0192

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §13 Abs4;
ZustG §4;

Rechtssatz

§ 13 Abs 4 ZustG gilt nur für Fälle, in denen der RA Empfänger in seiner Eigenschaft als Parteienvertreter (nicht aber auch in eigener Sache) ist (Hinweis Walter-Mayer, Zustellrecht, Anm 5, lit e zu § 4, S 32).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020192.X03

Im RIS seit

22.02.1989

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at